

**Satzung**  
**des Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte,**  
**Familienzentrum „Die Arche“ e.V.**

**§1 Name und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte, Familienzentrum „Die Arche“*“ und trägt den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss der Eltern des Kindergartens „Die Arche“ sowie von Freunden und Förderern dieser Einrichtung. Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Förderung der „Arche-Kinder“ ideell und materiell zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben oder sonstige Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

**§2 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Es ist auch möglich, dass Eltern gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitglieds, durch jederzeit möglichen, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt oder durch Ausschluss. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen aus wichtigem Grund beschließen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche mitgliedschaftsrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine (anteilige) Erstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (5) Beiträge werden entsprechend einer vom Mitglied bei seinem Eintritt erklärten Selbstverpflichtung erhoben. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festlegen.

- (6) Finanzielle Beiträge werden nach Wahl des Mitglieds im Voraus halbjährlich oder jährlich durch Bankeinzug erbracht. Die Höhe von finanziellen Beiträgen wird vom Vorstand vertraulich behandelt.
- (7) Der Beitrag kann auch in der Übernahme von sozialen, dem Satzungszweck dienenden Leistungen sowie Sachspenden bestehen.

### **§3 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§4 Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb von zehn Wochen seit Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen einer Frist von einem Monat mit einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen werden, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder oder mindestens 10% der Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag dies verlangen.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet vorliegen.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, wenn dieser nicht anwesend ist, sein Stellvertreter.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüferberichts;
  - b. die Entlastung des Vorstandes;
  - c. die Wahl des neuen Vorstandes;
  - d. die Wahl des Stellvertreters;
  - e. die Wahl des Kassenprüfers;
  - f. Satzungsänderungen;
  - g. Entscheidung über die Budgetierung von Förderprojekten;
  - h. Entscheidung über Beihilfeanträge seitens des Kindergartens, sofern diese nicht bereits budgetiert sind und den Betrag von 500,00 € im Einzelfall übersteigen;
  - i. die Entscheidung über Anträge an den Kindergarten bzw. dessen Träger;
  - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eltern, die gemeinsam eine Mitgliedschaft haben, haben nur eine Stimme.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (9) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- (10) Bei Beschlüssen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (11) Stimmenthaltungen und – bei schriftlicher Abstimmung – ungültig abgegebene Stimmen zählen als „Nein“-Stimmen.
- (12) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (13) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben ist. War nur ein Vorstandmitglied auf der Versammlung anwesend, ist das Protokoll von einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterschreiben. Protokollführer ist der Versammlungsleiter, sofern er keinen Dritten als Protokollführer bestimmt. Das Protokoll kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem Stellvertreter;
  - c. dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Mitarbeiter des Kindergarten-Trägers und des Kindergartens selbst können nicht Vorstandsmitglieder werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zum Zwecke des Rechnungsausgleiches genügt die Unterschrift eines der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat einzeln Kontovollmacht. Die Unterschriften sind bei dem kontoführenden Geldinstitut zu hinterlegen.

- (4) Die Tätigkeit des Vorstands ist unentgeltlich. Lediglich nachgewiesene Barauslagen werden erstattet. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Vereins auf Beitragszahlung ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandmitglieder bei der ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, wenn dieser nicht anwesend ist, sein Stellvertreter.
- (8) Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, ist dieser nicht anwesend, die seines Stellvertreters.
- (9) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Versammlungsleiter, sofern er keinen Dritten als Protokollführer bestimmt.

## **§6 Liquidation**

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Senne. Diese Gemeinde hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu Gunsten der Förderung des Kindergartens „Die Arche“ zu verwenden.